



VWO Verband Wetziker Ortsvereine

Gegründet in den 1960er-Jahren

Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Bezeichnung „VWO Verband Wetziker Ortsvereine“, nachstehend VWO genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Wetzikon. Er ist politisch und konfessionell unabhängig und ausschliesslich gemeinnützig.

Art. 2 Zweck

Der VWO wirkt als Kontakt- und Koordinationsstelle der Wetziker Ortsvereine untereinander und zwischen Vereinen und Behörden. Er wahrt die Interessen der einzelnen Vereine und organisiert Empfänge, Jubiläen und gemeinsame Veranstaltungen. Der Verein kann u.a. Mitglied bei Kommissionen und Organisationen sein und Kooperationen eingehen.

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied können Vereine werden, die ihren Sitz in Wetzikon haben oder sonst mit Wetzikon eng verbunden sind. Die Vertretung des Mitglieds ist in der Regel durch das Präsidium oder einer/eines Delegierten wahrzunehmen. Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme.

Aufnahmegesuche können jederzeit an den Vorstand gerichtet werden. Über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstands. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn das zur Wahl stehende Neumitglied an der Generalversammlung durch dessen Präsidium oder durch eine/n persönliche/n Delegierte/n vertreten ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Mitgliedsvereins oder nach schriftlicher Kündigung auf Ende eines Kalenderjahres und nach Erfüllung aller Verpflichtungen, ebenso durch einen begründeten Ausschluss bei Handlungen gegen die Interessen des VWO oder grober Schädigung seines Ansehens. Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss an die nächste Generalversammlung rekurrieren.

Art. 4 Mittel und Geschäftsjahr

Der Verband finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, Erträgen aus Leistungsvereinbarungen, Spenden und Einnahmen aus erbrachten Dienstleistungen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 5 Vereinsempfänge

Gesuche für Empfänge sollen durch die entsprechenden Vereinspräsidien spätestens ein Jahr vor dem Anlass beim VWO eingereicht werden (Bekanntgabe Datum). Genaue Angaben über Ort und Zeit müssen rechtzeitig vor der Veranstaltung nachgemeldet werden

Die Vereinsfahrenträger*innen und die musikalische Begleitung werden umgehend durch den VWO informiert und können somit frühzeitig disponieren. Später eingereichte Gesuche für ordentliche Empfänge werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt. Bei grossen Erfolgen von Vereinsmitgliedern oder anderen kurzfristig bekannten Anlässen kann durch den VWO ein Ad-hoc-Empfang organisiert werden (z.B. Aufstieg einer Vereinsmannschaft, Rückkehr von Weltmeisterschaften etc.).

Art. 6 Organe

Die Organe des Verbands sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Arbeitsgruppen

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung tritt jährlich im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres zusammen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt werden. Sie hat mindestens 30 Tage nach Eintreffen des Begehrens stattzufinden.

Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden an die Mitglieder erfolgen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Jedes Mitglied kann nebst der stimmberechtigten Vertretung eine weitere Person delegieren. Traktandierungsanträge sind bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidium einzureichen, welches unverzüglich eine angepasste Traktandenliste verschickt. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung der Traktandenliste
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des laufenden Budgets
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über die Aufnahme und Ausschlussrekurse von Mitgliedern
- Wahl von Präsidium, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Beratung und Beschluss über Geschäfte, welche vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden
- Präsentation des Jahresprogramms
- Genehmigung von Reglementen und Verordnungen
- Entscheidung über Statutenänderungen (mit Zustimmung von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder)
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Sie fällt die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen.

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Bei Neuwahlen während der Amtszeit erfolgt die Neuwahl lediglich für den Rest der laufenden Amtszeit.

Es finden jährlich Vorstandswahlen statt: In den ungeraden Jahren wird das Präsidium und in den geraden Jahren der restliche Vorstand gewählt. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Vertretung des Verbands nach aussen
- Besorgung der Verwaltung des Verbands gemäss Statuten und allfälligen Reglementen
- Vorbereitung der Versammlungen
- Vollzug der gefassten Beschlüsse der Generalversammlung
- Durchführung des Jahresprogramms
- Verwaltung und Überwachung der Verbandsfinanzen und die notwendige Mittelbeschaffung
- Beauftragung weiterer Personen und Fachgruppen im Rahmen von Projekten
- Finanzbefugnis ausserhalb des laufenden Budgets von CHF 2'000 pro Jahr
- Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht per Gesetz oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Das Präsidium versammelt den Vorstand nach Bedarf oder wenn es mindestens zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr, bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisor:innen (erste/r und zweite/r) und einem Ersatz. Diese prüfen die Jahresrechnung und allfällige Nebenrechnungen und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht. Es ist zwingend, dass an der Generalversammlung mindestens ein Revisor anwesend ist.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre im Sinn einer rollenden Nachfolge inkl. Ersatzrevisor. Wiederwahl ist möglich.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Einzelunterschriften für Onlinezahlungen sind zulässig.

Art. 12 Datenschutz

Die für die Mitgliederadministration erforderlichen Daten werden gespeichert. Persönliche Kontaktdaten werden nicht mit Dritten geteilt ausser in Ausnahmefällen mit der Stadt Wetzikon. Weblinks der Mitglieder werden auf der Website publiziert. Für Onlineaktivitäten gelten die publizierten Datenschutzerklärungen.

Die Mitglieder haben ein jederzeitiges Recht, über die sie betreffende gespeicherte Daten Auskunft zu erhalten.

Art. 13 Auflösung

Die Auflösung des Verbands bedarf der Zustimmung von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das verbleibende Vermögen ist einem Verein zu übertragen mit einem ähnlichen Zweck im Bereich der Öffentlich- und Gemeinnützigkeit. Diese Bestimmung ist unwiderruflich.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 10. April 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 10. April 2014.

Wetzikon, 10. April 2025

Raffaele Ferrari, Präsident

Claudia Götz, Aktuarin